

TE Bvwg Erkenntnis 2016/1/8 G306 2116080-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.01.2016

Entscheidungsdatum

08.01.2016

Norm

AsylG 2005 §58 Abs9 Z2

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs2

1. AsylG 2005 § 58 heute
2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 27 heute
 2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

G306 2116080-1/3E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dietmar MAURER als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX, StA. Serbien, rechtlich vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 24.09.2015, Zl. XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dietmar MAURER als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40, StA. Serbien, rechtlich vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 24.09.2015, Zl. römisch 40, zu Recht erkannt:

A) Der Beschwerde wird s t a t t g e g e b e n und der angefochtene

Bescheid gemäß

§ 28 Abs. 2 iVm. § 27 VwGVG aufgehoben. Paragraph 28, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 27, VwGVG aufgehoben.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) stellte mit Formularvordruck am 04.08.2015 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Regionaldirektion Wien, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK ("Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens") gemäß § 55 Abs. 1 AsylG. 1. Die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) stellte mit Formularvordruck am 04.08.2015 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA), Regionaldirektion Wien, einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK ("Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens") gemäß Paragraph 55, Absatz eins, AsylG.

Mit Schriftsatz vom 31.07.2015 nahm die BF mittels ihres Rechtsvertreters (im Folgenden: RV) ergänzend Stellung und brachte zusammengefasst im Wesentlichen vor, im Jahre 2000 nach Österreich gekommen und seit 2002 mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet zu sein, über gute Deutschsprachkenntnisse, jedenfalls auf dem Niveau A1, zu verfügen, beruflich in Österreich integriert zu sein und, dass ein gegen sie geführtes Einreiseverbotsverfahren am 19.11.2014 eingestellt worden sei. Mit Schriftsatz vom 31.07.2015 nahm die BF mittels ihres Rechtsvertreters (im Folgenden: Regierungsvorlage) ergänzend Stellung und brachte zusammengefasst im Wesentlichen vor, im Jahre 2000 nach Österreich gekommen und seit 2002 mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet zu sein, über gute Deutschsprachkenntnisse, jedenfalls auf dem Niveau A1, zu verfügen, beruflich in Österreich integriert zu sein und, dass ein gegen sie geführtes Einreiseverbotsverfahren am 19.11.2014 eingestellt worden sei.

Unter Verweis auf die einschlägige Judikatur des VwGH, vermeint die BF aufgrund ihres bereits 15-jährigen Aufenthaltes in Österreich hinreichend integriert zu sein und Österreich sich zu ihrem Lebensmittelpunkt entwickelt hätte. Trotz bisherigem unrechtmäßigem Aufenthaltes im Bundesgebiet überwiegen die privaten Interessen der BF jene der Öffentlichkeit und sei ihr sohin der beantragte Aufenthaltstitel zuzuerkennen.

2. Mit dem oben im Spruch angeführten Bescheid des BFA, der BF persönlich zugestellt am 29.09.2015, wurde der Antrag der BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels iSd. § 55 Abs. 1 AsylG gemäß § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG 2005 als

unzulässig zurückgewiesen.2. Mit dem oben im Spruch angeführten Bescheid des BFA, der BF persönlich zugestellt am 29.09.2015, wurde der Antrag der BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels iSd. Paragraph 55, Absatz eins, AsylG gemäß Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG 2005 als unzulässig zurückgewiesen.

Die belangte Behörde begründete im angefochtenen Bescheid ihre zurückweisende Entscheidung im Wesentlichen, unter Berufung auf die Gesetzesmaterialien, damit, dass die BF aufgrund ihrer Ehe mit einem österreichischen Staatsbürger die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG erfülle, und deren Antrag auf einen solchen nach dem AsylG sohin unzulässig sei.

3. Mit per Post am 12.10.2015 beim BFA eingebrachtem, mit 09.10.2015 datiertem Schreiben, erhob die BF mittels ihres Rechtsvertreters (im Folgenden: RV) Beschwerde gegen den oben genannten Bescheid, und stellte den Antrag auf Aufhebung dieses, in eventu die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.3. Mit per Post am 12.10.2015 beim BFA eingebrachtem, mit 09.10.2015 datiertem Schreiben, erhob die BF mittels ihres Rechtsvertreters (im Folgenden: Regierungsvorlage Beschwerde gegen den oben genannten Bescheid, und stellte den Antrag auf Aufhebung dieses, in eventu die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wird zusammengefasst im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Zurückweisung dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmung zu folge nur im Falle eines bereits anhängigen Verfahrens nach dem NAG oder des tatsächlichen Besitzes eines Aufenthaltstitels zulässig sei. Die belangte Behörde sei an den Gesetzestext gebunden und könne dessen klarer Wortlaut nicht durch Erläuterungen ergänzt werden.

Vielmehr sei die belangte Behörde selbst bei der Einstellung des gegen die BF geführten Einreiseverbotsverfahrens vom Bestand einer Aufenthaltsehe ausgegangen und könne sohin gegenständlich nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen iSd. NAG ausgehen.

Zudem habe die BF ihren gegenständlichen Antrag auf ihre in Österreich verbrachte Lebenszeit und nicht auf ihre eingegangene Ehe gestützt, weshalb ein Antrag nach dem NAG mangels Familienlebens iSd. Art 8 EMRK nicht mit Erfolg gekrönt wäre.Zudem habe die BF ihren gegenständlichen Antrag auf ihre in Österreich verbrachte Lebenszeit und nicht auf ihre eingegangene Ehe gestützt, weshalb ein Antrag nach dem NAG mangels Familienlebens iSd. Artikel 8, EMRK nicht mit Erfolg gekrönt wäre.

Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden dem Bundesverwaltungsgericht am 15.10.2015 vom BFA vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisches zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die, die im Spruch angeführte Identität (Name und Geburtsdatum) führende, BF ist Staatsangehöriger der Republik Serbien und somit Drittstaatsangehörige im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 20b AsylG. Sie ist im Besitz eines am XXXX ausgestellten, bis XXXX gültigen serbischen Reisepasses.1.1. Die, die im Spruch angeführte Identität (Name und Geburtsdatum) führende, BF ist Staatsangehöriger der Republik Serbien und somit Drittstaatsangehörige im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 20 b, AsylG. Sie ist im Besitz eines am römisch 40 ausgestellten, bis römisch 40 gültigen serbischen Reisepasses.

1.2. Ein von der BF am 30.07.2003 gestellter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für Österreich wurde mit, vom XXXX, Zl. XXXX, am 18.03.2008 bestätigten Bescheid des XXXX, Zl. XXXX, am 11.12.2007 abgewiesen.1.2. Ein von der BF am 30.07.2003 gestellter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für Österreich wurde mit, vom römisch 40 , Zl. römisch 40 , am 18.03.2008 bestätigten Bescheid des römisch 40 , Zl. römisch 40 , am 11.12.2007 abgewiesen.

Die BF verfügt über keinen, weder auf das AsylG noch auf das NAG gestützten, Aufenthaltstitel für Österreich und ist kein ihre Person betreffendes Verfahren nach dem NAG gegenwärtig anhängig.

Die BF verfügt über keine Berechtigung zur rechtmäßigen Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen

Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

2.2. Zur Person der beschwerdeführenden Partei:

Soweit in der gegenständlichen Rechtssache Feststellungen zur Identität und zur Staatsangehörigkeit der BF getroffen wurden, beruhen diese auf den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, denen in der gegenständlichen Beschwerde nicht entgegengetreten wurde, sowie der Vorlage eines gültigen serbischen Reisepasses sowie einer Geburts- und Heiratsurkunde, an deren Echtheit keine Zweifel aufgekomen sind.

Die erfolglose Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, der gegenwärtig fehlende Besitz eines solchen sowie das gegenwärtig nicht anhängige Verfahren nach dem NAG ergeben sich aus einem aktuellen Auszug aus dem Informationsverbundsystem Zentrales Fremdenregister, dem bisherigen Vorbringen der BF im gegenständlichen Verfahren, sowie den bezughabenden Verfahrensakten.

Die fehlende Arbeitserlaubnis beruht auf einer Anfragenbeantwortung des AMS Wien vom 05.01.2015.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

3.1.1. Gemäß § 9 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, und § 7 Abs. 1 Z 1 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA. 3.1.1. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, und Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA.

Da sich die gegenständliche - zulässige und rechtzeitige - Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA richtet, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig.

3.1.2. Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 3.1.2. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, „ entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr 33/2013 idgF, geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, idgF, geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das

Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß §§ 16 Abs. 6 und 18 Abs. 7 BFA-VG sind die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar. Gemäß Paragraphen 16, Absatz 6 und 18 Absatz 7, BFA-VG sind die Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar.

3.2. Zur Stattgebung der Beschwerde:

3.2.1. Der mit "Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK" betitelte § 55 AsylG 2005 lautet wie folgt: 3.2.1. Der mit "Aufenthaltstitel aus Gründen des Artikel 8, EMRK" betitelte Paragraph 55, AsylG 2005 lautet wie folgt:

"§ 55. (1) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine "Aufenthaltsberechtigung plus" zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und 1. dies gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten ist und

2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14a NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. I Nr. 189/1955) erreicht wird. 2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 14 a, NAG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 189 aus 1955,) erreicht wird.

(2) Liegt nur die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 vor, ist eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen. (2) Liegt nur die Voraussetzung des Absatz eins, Ziffer eins, vor, ist eine "Aufenthaltsberechtigung" zu erteilen."

Der mit "Antragsstellung und amtswegiges Verfahren" betitelte § 58 AsylG lautete wie folgt: Der mit "Antragsstellung und amtswegiges Verfahren" betitelte Paragraph 58, AsylG lautete wie folgt:

"§ 58. (1) Das Bundesamt hat die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 von Amts wegen zu prüfen, wenn § 58. (1) Das Bundesamt hat die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, von Amts wegen zu prüfen, wenn

1. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 4 oder 4a zurückgewiesen wird, 1. der Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraphen 4, oder 4a zurückgewiesen wird,

2. der Antrag auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Status des

Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird,

3. einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt,

4. einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird oder

5. ein Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und nicht in den

Anwendungsbereich des 6. Hauptstückes des FPG fällt.

(2) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird. (2) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, ist von Amts wegen zu prüfen, wenn eine Rückkehrentscheidung auf Grund des Paragraph 9, Absatz eins bis 3 BFA-VG auf Dauer für unzulässig erklärt wird.

(3) Das Bundesamt hat über das Ergebnis der von Amts wegen erfolgten Prüfung der Erteilung eines Aufenthaltstitels

gemäß §§ 55 und 57 im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.(3) Das Bundesamt hat über das Ergebnis der von Amts wegen erfolgten Prüfung der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 und 57 im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

(4) Das Bundesamt hat den von Amts wegen erteilten Aufenthaltstitel gemäß §§ 55 oder 57 auszufolgen, wenn der Spruchpunkt (Abs. 3) im verfahrensabschließenden Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Abs. 11 gilt.(4) Das Bundesamt hat den von Amts wegen erteilten Aufenthaltstitel gemäß Paragraphen 55, oder 57 auszufolgen, wenn der Spruchpunkt (Absatz 3,) im verfahrensabschließenden Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Absatz 11, gilt.

(5) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 sowie auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gemäß § 57 sind persönlich beim Bundesamt zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.(5) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 bis 57 sowie auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 57, sind persönlich beim Bundesamt zu stellen. Soweit der Antragsteller nicht selbst handlungsfähig ist, hat den Antrag sein gesetzlicher Vertreter einzubringen.

(6) Im Antrag ist der angestrebte Aufenthaltstitel gemäß §§ 55 bis 57 genau zu bezeichnen. Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Drittstaatsangehörige für seinen beabsichtigten Aufenthaltswitz einen anderen Aufenthaltstitel benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.(6) Im Antrag ist der angestrebte Aufenthaltstitel gemäß Paragraphen 55 bis 57 genau zu bezeichnen. Ergibt sich auf Grund des Antrages oder im Ermittlungsverfahren, dass der Drittstaatsangehörige für seinen beabsichtigten Aufenthaltswitz einen anderen Aufenthaltstitel benötigt, so ist er über diesen Umstand zu belehren; Paragraph 13, Absatz 3, AVG gilt.

(7) Wird einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 stattgegeben, so ist dem Fremden der Aufenthaltstitel auszufolgen. Abs. 11 gilt.(7) Wird einem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 stattgegeben, so ist dem Fremden der Aufenthaltstitel auszufolgen. Absatz 11, gilt.

(8) Wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 zurück- oder abgewiesen, so hat das Bundesamt darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.(8) Wird ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55, 56, oder 57 zurück- oder abgewiesen, so hat das Bundesamt darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.

(9) Ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach diesem Hauptstück ist als unzulässig zurückzuweisen, wenn der Drittstaatsangehörige

1. sich in einem Verfahren nach dem NAG befindet,

2. bereits über ein Aufenthaltsrecht nach diesem Bundesgesetz oder dem NAG verfügt oder

3. gemäß § 95 FPG über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten, gemäß Paragraph 95, FPG über einen Lichtbildausweis für Träger von Privilegien und Immunitäten

verfügt oder gemäß § 24 FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt ist, verfügt oder gemäß Paragraph 24, FPG zur Ausübung einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit berechtigt ist

soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt. Dies gilt auch im Falle des gleichzeitigen Stellens mehrerer Anträge.

(10) Anträge gemäß § 55 sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Art. 8 EMRK erforderlich macht, nicht hervorgeht. Anträge gemäß §§ 56 und 57, die einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag (Folgeantrag) oder einer rechtskräftigen Entscheidung nachfolgen, sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem begründeten Antragsvorbringen ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.(10) Anträge gemäß Paragraph 55, sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn gegen den Antragsteller eine Rückkehrentscheidung rechtskräftig erlassen wurde und aus dem begründeten Antragsvorbringen im Hinblick auf die Berücksichtigung des Privat- und Familienlebens gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG ein geänderter Sachverhalt, der eine ergänzende oder neue Abwägung gemäß Artikel 8, EMRK erforderlich

macht, nicht hervorgeht. Anträge gemäß Paragraphen 56 und 57, die einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag (Folgeantrag) oder einer rechtskräftigen Entscheidung nachfolgen, sind als unzulässig zurückzuweisen, wenn aus dem begründeten Antragsvorbringen ein maßgeblich geänderter Sachverhalt nicht hervorkommt.

(11) Kommt der Drittstaatsangehörige seiner allgemeinen Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß, insbesondere im Hinblick auf die Ermittlung und Überprüfung erkennungsdienstlicher Daten, nicht nach, ist

1. das Verfahren zur Ausfolgung des von Amts wegen zu erteilenden Aufenthaltstitels (Abs. 4) ohne weiteres einzustellen oder 1. das Verfahren zur Ausfolgung des von Amts wegen zu erteilenden Aufenthaltstitels (Absatz 4,) ohne weiteres einzustellen oder

2. der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurückzuweisen.

Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren.

(12) Aufenthaltstitel dürfen Drittstaatsangehörigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur persönlich ausgefolgt werden. Aufenthaltstitel für unmündige Minderjährige dürfen nur an deren gesetzlichen Vertreter ausgefolgt werden. Anlässlich der Ausfolgung ist der Drittstaatsangehörige nachweislich über die befristete Gültigkeitsdauer, die Unzulässigkeit eines Zweckwechsels, die Nichtverlängerbarkeit der Aufenthaltstitel gemäß §§ 55 und 56 und die anschließende Möglichkeit einen Aufenthaltstitel nach dem NAG zu erlangen, zu belehren. (12) Aufenthaltstitel dürfen Drittstaatsangehörigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, nur persönlich ausgefolgt werden. Aufenthaltstitel für unmündige Minderjährige dürfen nur an deren gesetzlichen Vertreter ausgefolgt werden. Anlässlich der Ausfolgung ist der Drittstaatsangehörige nachweislich über die befristete Gültigkeitsdauer, die Unzulässigkeit eines Zweckwechsels, die Nichtverlängerbarkeit der Aufenthaltstitel gemäß Paragraphen 55 und 56 und die anschließende Möglichkeit einen Aufenthaltstitel nach dem NAG zu erlangen, zu belehren.

(13) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 und 57 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten. Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 hat das Bundesamt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag jedoch mit der Durchführung der einer Rückkehrentscheidung umsetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn (13) Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 bis 57 begründen kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 und 57 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten. Bei Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, hat das Bundesamt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag jedoch mit der Durchführung der einer Rückkehrentscheidung umsetzenden Abschiebung zuzuwarten, wenn

1. ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung erst nach einer Antragstellung gemäß § 56 eingeleitet wurde und 1. ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung erst nach einer Antragstellung gemäß Paragraph 56, eingeleitet wurde und

2. die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 jedenfalls vorzuliegen haben." 2. die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, wahrscheinlich ist, wofür die Voraussetzungen des Paragraph 56, Absatz eins, Ziffer eins, 2 und 3 jedenfalls vorzuliegen haben."

Der mit "Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet" betitelte § 31 FPG lautet wie folgt: Der mit "Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet" betitelte Paragraph 31, FPG lautet wie folgt:

"§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;

2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;

3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;

4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;

(Anm.: Z 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 122/2009) Anmerkung, Ziffer 5, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009,)

6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG oder eine Anzeigebestätigung gemäß § 18 Abs. 3 AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder 6. wenn sie eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, eine Entsendebewilligung, eine EU-Entsendebestätigung, eine Anzeigebestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AuslBG oder eine Anzeigebestätigung gemäß Paragraph 18, Absatz 3, AuslBG mit einer Gültigkeitsdauer bis zu sechs Monaten, innehaben oder

7. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

(1a) Liegt kein Fall des Abs. 1 vor, halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf; dies insbesondere, wenn sie (1a) Liegt kein Fall des Absatz eins, vor, halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf; dies insbesondere, wenn sie

1. auf Grund eines Rückübernahmeabkommens (§ 19 Abs. 4) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mussten, 1. auf Grund eines Rückübernahmeabkommens (Paragraph 19, Absatz 4,) oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mussten,

2. auf Grund einer Durchbeförderungserklärung, sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Durchbeförderung (§ 45b Abs. 1) oder auf Grund einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 ARHG oder § 35 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, eingereist sind, 2. auf Grund einer Durchbeförderungserklärung, sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Durchbeförderung (Paragraph 45 b, Absatz eins,) oder auf Grund einer Durchlieferungsbewilligung gemäß Paragraph 47, ARHG oder Paragraph 35, des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 36 aus 2004,, eingereist sind,

3. geduldet sind (§ 46a) oder 3. geduldet sind (Paragraph 46 a,) oder

4. eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 erhalten haben 4. eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß Paragraph 55, erhalten haben.

(2) Beabsichtigt ein Arbeitgeber einen Fremden, der zur visumfreien Einreise berechtigt ist und dem kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukommt, gemäß § 5 AuslBG zu beschäftigen, so ist ihm auf Antrag mit Zustimmung des Fremden eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen, wenn keine fremdenpolizeilichen Einwände gegen den Aufenthalt des Fremden bestehen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vier Wochen gültig. Im Fall der Versagung der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist gemäß § 57 AVG vorzugehen. (2) Beabsichtigt ein Arbeitgeber einen Fremden, der zur visumfreien Einreise berechtigt ist und dem kein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht zukommt, gemäß Paragraph 5, AuslBG zu beschäftigen, so ist ihm auf Antrag mit Zustimmung des Fremden eine Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen, wenn keine fremdenpolizeilichen Einwände gegen den Aufenthalt des Fremden bestehen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vier Wochen gültig. Im Fall der Versagung der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung ist gemäß Paragraph 57, AVG vorzugehen.

(3) Fremdenpolizeiliche Einwände im Sinne des Abs. 2 liegen vor, wenn (3) Fremdenpolizeiliche Einwände im Sinne des Absatz 2, liegen vor, wenn

1. gegen ihn eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß § 52 besteht; 1. gegen ihn eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, besteht;

2. ein Vertragsstaat einen Zurückweisungsgrund mitgeteilt hat;

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)Anmerkung, Ziffer 3, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,)

4. der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder

5. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(4) Kinder, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, halten sich während der ersten sechs Lebensmonate rechtmäßig im Bundesgebiet auf, sofern die Mutter oder ein anderer Fremder, dem Pflege und Erziehung des Kindes zukommt, rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen ist; dies gilt, solange der Betreffende rechtmäßig niedergelassen bleibt, bei Ableitung vom Vater überdies nur, wenn diesem das Recht zur Pflege und Erziehung allein zukommt. Außerdem sind solche Kinder während der ersten sechs Lebensmonate rechtmäßig aufhältig, sofern und solange deren Pflege und Erziehung einem österreichischen Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet allein zukommt."

3.2.2. "Hat die Behörde erster Instanz den Antrag zurückgewiesen, so ist für die Berufungsbehörde Sache iSd 66 Abs. 4 AVG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. E 30. Oktober 1991,91/09/0069). Die Berufungsbehörde ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen war. Dies allein bildet den Gegenstand des Berufungsverfahrens. Wenn die Berufungsbehörde den von der erstinstanzlichen Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft, überschreitet sie die ihr im Berufungsverfahren gesetzten Grenzen und belastet ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit (vgl. E 29. September 2011, 2010/21/0429; E 9. November 2010, 2007/21/0493; E 18. Dezember 2006,2005/05/0142; E 22. Dezember 2005,2004/07/0010; E 19. Oktober 1988,88/01/0002). Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG 2014 neu geschaffene Rechtslage - insbesondere auf das Verständnis des § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG 2014 - übertragen."3.2.2. "Hat die Behörde erster Instanz den Antrag zurückgewiesen, so ist für die Berufungsbehörde Sache iSd Paragraph 66, Absatz 4, AVG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung vergleiche E 30. Oktober 1991, 91/09/0069). Die Berufungsbehörde ist daher lediglich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der erstinstanzlichen Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen war. Dies allein bildet den Gegenstand des Berufungsverfahrens. Wenn die Berufungsbehörde den von der erstinstanzlichen Behörde herangezogenen Zurückweisungsgrund als nicht gegeben ansieht und in weiterer Folge eine inhaltliche Entscheidung trifft, überschreitet sie die ihr im Berufungsverfahren gesetzten Grenzen und belastet ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit vergleiche E 29. September 2011, 2010/21/0429; E 9. November 2010, 2007/21/0493; E 18. Dezember 2006, 2005/05/0142; E 22. Dezember 2005,2004/07/0010; E 19. Oktober 1988,88/01/0002). Diese Rechtsprechung lässt sich auch auf die durch das VwGVG 2014 neu geschaffene Rechtslage - insbesondere auf das Verständnis des Paragraph 28, Absatz 2 und Absatz 3, VwGVG 2014 - übertragen."

(VwGH 23.06.2015, Ra 2015/22/0040)

3.2.3. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich:

Wie die BF in der Beschwerde ausführt, ist die belangte Behörde an den unmissverständlichen - einer sinngemäßen Interpretation Grenzen auferlegenden - Wortlaut des Gesetzes gebunden. Eine sinnngemäße Erweiterung des klaren Wortlautes der einschlägigen Norm unter Rückgriff auf Ausführungen und Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien erweist sich dann als nicht zulässig wenn diese zu einem dem Wortlaut widersprechendem Ergebnis führen. (vgl. vgl. VwGH 25.10.1990, 89/16/0029 wonach der äußerste mögliche Wortsinn die Grenze jeglicher Auslegung absteckt; und VwGH 29.06.2011, 2009/12/014 wonach die juristische Interpretation ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes findet) Die juristische Interpretation, welche als das gedankliche Verfahren, das zur Erschließung des Inhaltes von Rechtsnormen auf der Grundlage der maßgebenden Normtexte dient, zu verstehen ist (vgl. Bernd-Christian Funk, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht, 19969, Rz 026) dient einzig dem Erschließen der durch die sprachliche Fassung des Normtextes nicht eindeutig oder nur unvollständig zum Ausdruck gelangten Bedeutung (vgl. ebd. Rz 025), nicht jedoch der, wortlautwidersprüchlichen, Erweiterung verbal unmissverständlich festgelegter Gesetzesvorgaben. (vgl. VwGH 25.10.1990, 89/16/0029; 29.06.2011, 2009/12/014)Wie die BF in der Beschwerde ausführt, ist die belangte Behörde an den unmissverständlichen - einer sinngemäßen Interpretation Grenzen auferlegenden - Wortlaut des Gesetzes gebunden. Eine sinnngemäße Erweiterung des klaren Wortlautes der

einschlägigen Norm unter Rückgriff auf Ausführungen und Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien erweist sich dann als nicht zulässig wenn diese zu einem dem Wortlaut widersprechendem Ergebnis führen. vergleiche vergleiche VwGH 25.10.1990, 89/16/0029 wonach der äußerste mögliche Wortsinn die Grenze jeglicher Auslegung absteckt; und VwGH 29.06.2011, 2009/12/014 wonach die juristische Interpretation ihre Grenze im eindeutigen Wortlaut des Gesetzes findet) Die juristische Interpretation, welche als das gedankliche Verfahren, das zur Erschließung des Inhaltes von Rechtsnormen auf der Grundlage der maßgebenden Normtexte dient, zu verstehen ist vergleiche Bernd-Christian Funk, Einführung in das österreichische Verfassungsrecht, 19969, Rz 026) dient einzig dem Erschließen der durch die sprachliche Fassung des Normtextes nicht eindeutig oder nur unvollständig zum Ausdruck gelangten Bedeutung vergleiche ebd. Rz 025), nicht jedoch der, wortlautwidersprüchlichen, Erweiterung verbal unmissverständlich festgelegter Gesetzesvorgaben. vergleiche VwGH 25.10.1990, 89/16/0029; 29.06.2011, 2009/12/014)

Insofern irrt die belangte Behörde gegenständlich, wenn diese - unter Stützung auf einzelne Textpassagen der einschlägigen Gesetzesmaterialien - im Wege der juristischen Interpretation der Bestimmung des § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG, unter Missachtung dessen Wortlauts davon ausgeht, dass das faktische Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß dem NAG schon allein zu einer Zurückweisung des Antrages der BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG berechtigt. Vielmehr sind die in § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG normierte - verbal unmissverständlich dargelegte - Zurückweisungsvoraussetzung im Licht der einschlägigen Bestimmungen des NAG, konkret §§ 19ff NAG, welche die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Drittstaatsangehörigen, an die Voraussetzung einer Antragstellung des jeweiligen Fremden knüpft und deren amtswegige Erteilung nicht vorsieht, zu sehen. Insofern irrt die belangte Behörde gegenständlich, wenn diese - unter Stützung auf einzelne Textpassagen der einschlägigen Gesetzesmaterialien - im Wege der juristischen Interpretation der Bestimmung des Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG, unter Missachtung dessen Wortlauts davon ausgeht, dass das faktische Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß dem NAG schon allein zu einer Zurückweisung des Antrages der BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 55, AsylG berechtigt. Vielmehr sind die in Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG normierte - verbal unmissverständlich dargelegte - Zurückweisungsvoraussetzung im Licht der einschlägigen Bestimmungen des NAG, konkret Paragraphen 19 f, f, NAG, welche die Erteilung eines Aufenthaltstitels an einen Drittstaatsangehörigen, an die Voraussetzung einer Antragstellung des jeweiligen Fremden knüpft und deren amtswegige Erteilung nicht vorsieht, zu sehen.

Dem wohl Rechnung tragend, setzt § 58 Abs. 9 Z 1 und 2 AsylG, die Anhängigkeit eines - vom Fremden zu initiiierenden - Verfahrens nach dem NAG (siehe Z 1) oder die tatsächlich erfolgte Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem AsylG oder dem NAG (siehe Z 2) als Voraussetzung für die Zurückweisung eines auf § 55 AsylG gestützten Antrages voraus. In diesem Sinne ist die von der belangten Behörde erwähnte Erläuterung in den Gesetzesmaterialien zu Z 2 der obgenannten Norm auch zu verstehen und steht diese in diesem Verständnis dem Wortlaut dieser nicht entgegen. Die bezug habenden Gesetzesmaterialien, mit Blick auf deren bezug habenden Wortlaut (vgl. RV 1803 XXIV. GP), wonach nur diejenigen Personen einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach dem AsylG stellen dürfen, welche über kein Aufenthaltsrecht verfügen bzw. nicht die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach dem NAG erfüllen, und unter Beachtung der weiteren Ausführungen, wonach ein Aufenthaltstitel iSd. des AsylG nur an Personen die zum Antragszeitpunkt über keinen Aufenthaltstitel verfügen erteilt werden kann, lassen eine Interpretation im Sinne der belangten Behörde nicht zu. Vielmehr ist den zitierten Erläuterungen in deren Gesamtschau unmissverständlich zu entnehmen, dass diese in Hinblick auf § 58 Abs. 9 Z. 2 AsylG nicht auf das faktische Vorliegen von die Verleihung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG - oder AsylG -, sondern vielmehr auf einen tatsächlich erfolgten rechtlichen Abspruch über deren Vorhandensein seitens der dafür zuständigen Behörde (hier NAG-Behörde) abstellen. Dem wohl Rechnung tragend, setzt Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer eins und 2 AsylG, die Anhängigkeit eines - vom Fremden zu initiiierenden - Verfahrens nach dem NAG (siehe Ziffer eins,) oder die tatsächlich erfolgte Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem AsylG oder dem NAG (siehe Ziffer 2,) als Voraussetzung für die Zurückweisung eines auf Paragraph 55, AsylG gestützten Antrages voraus. In diesem Sinne ist die von der belangten Behörde erwähnte Erläuterung in den Gesetzesmaterialien zu Ziffer 2, der obgenannten Norm auch zu verstehen und steht diese in diesem Verständnis dem Wortlaut dieser nicht entgegen. Die bezug habenden Gesetzesmaterialien, mit Blick auf deren bezug habenden Wortlaut vergleiche Regierungsvorlage 1803 römisch 24 . GP), wonach nur diejenigen Personen einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach dem AsylG stellen dürfen, welche über kein Aufenthaltsrecht verfügen bzw. nicht die Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach dem NAG erfüllen, und unter Beachtung der weiteren Ausführungen, wonach ein Aufenthaltstitel iSd. des AsylG nur an Personen die zum Antragszeitpunkt über keinen Aufenthaltstitel verfügen erteilt werden kann,

lassen eine Interpretation im Sinne der belangten Behörde nicht zu. Vielmehr ist den zitierten Erläuterungen in deren Gesamtschau unmissverständlich zu entnehmen, dass diese in Hinblick auf Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG nicht auf das faktische Vorliegen von die Verleihung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG - oder AsylG -, sondern vielmehr auf einen tatsächlich erfolgten rechtlichen Abspruch über deren Vorhandensein seitens der dafür zuständigen Behörde (hier NAG-Behörde) abstellen.

Mangels Innehabens eines Aufenthaltstitels iSd. AsylG oder NAG seitens der BF, erweist sich die auf § 58 Abs. 9 Z 2 AsylG gestützte zurückweisende Entscheidung der belangten Behörde als rechtswidrig. Mangels Innehabens eines Aufenthaltstitels iSd. AsylG oder NAG seitens der BF, erweist sich die auf Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer 2, AsylG gestützte zurückweisende Entscheidung der belangten Behörde als rechtswidrig.

Darüber hinaus lassen sich keine Anhaltspunkte für ein von der BF initiiertes, gegenständlich anhängiges Verfahren nach dem NAG, eine der BF zukommenden zur bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit erlaubenden Berechtigung iSd. §§ 24 FPG iVm § 5 AuslBG oder eine dieser zukommende Immunität iSd. § 95 FPG fassen, weshalb sich eine Zurückweisung des Antrages auch nicht auf § 58 Abs. 9 Z 1 und 3 AsylG stützen lassen würde. Darüber hinaus lassen sich keine Anhaltspunkte für ein von der BF initiiertes, gegenständlich anhängiges Verfahren nach dem NAG, eine der BF zukommenden zur bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit erlaubenden Berechtigung iSd. Paragraphen 24, FPG in Verbindung mit Paragraph 5, AuslBG oder eine dieser zukommende Immunität iSd. Paragraph 95, FPG fassen, weshalb sich eine Zurückweisung des Antrages auch nicht auf Paragraph 58, Absatz 9, Ziffer eins und 3 AsylG stützen lassen würde.

Demzufolge war der Beschwerde stattzugeben und spruchgemäß der angefochtene Bescheid aufgrund seiner Rechtswidrigkeit zu beheben.

3.3. Entfall einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Im gegenständlichen Verfahren konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben, da das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG als gegeben erachtet, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Im gegenständlichen Verfahren konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben, da das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen des Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG als gegeben erachtet, zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es diesbezüglich an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr liegen gegenständlich keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor und wurde das Bestehen einer solchen in der gegenständlichen Beschwerde auch nicht vorgebracht. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es diesbezüglich an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr liegen gegenständlich keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor und wurde das

Bestehen einer solchen in der gegenständlichen Beschwerde auch nicht vorgebracht.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Aufenthaltsberechtigung, Behebung der Entscheidung, mangelnder
Anknüpfungspunkt, rechtliche Verhinderung, Rechtslage,
Rechtswidrigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:G306.2116080.1.00

Zuletzt aktualisiert am

21.03.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at